

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Mocuntia Property Consulting GmbH, An der Stegwiese 8a, 86938 Schondorf, (nachfolgend auch "**Auftragnehmer**") und dem Auftraggeber (nachfolgend "**Auftraggeber**") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**"), welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Auftraggeber anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), in Textform (z.B. per E-Mail) oder mündlich erklärt werden.
- 2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die schriftliche Vereinbarung maßgebend.
- 2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet die vereinbarte Vergütung des Auftragnehmers etwaige anfallende Nebenkosten (z.B. Auslagen, Tagegelder etc.) und gilt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungstellung und Lieferung der Leistung ohne Abzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu fordern sowie Abschlagsrechnungen zu stellen.
- 3.3 Zahlungen haben ausschließlich auf das in der Rechnung erwähnte Bankkonto zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und insbesondere Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht als Zahlungserfüllung,

angenommen. Einziehungskosten, Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weiterbegebung und Prolongationen gelten nicht als Erfüllung.

- 3.4 Der Auftraggeber kann Einwendungen gegen eine Rechnung binnen 14 Tagen nach Erhalt erheben. Für die Schlussrechnung beträgt die Frist 21 Tage. Der Auftraggeber zahlt in jedem Falle den unbestrittenen Betrag an den Auftragnehmer.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung, Abtretungsverbot

- 4.1 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines Minderungsrechts mittels Abzug von der vertraglich vereinbarten Vergütung ist nur zulässig, wenn das Recht zur Minderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein etwaiger Rückgewähranspruch des Auftraggebers wegen zu viel gezahlter Vergütung bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Ansprüche aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vollständig und ordnungsgemäß über alle Angelegenheiten des Projekts und im Zusammenhang damit informiert halten, für die er nach diesem Vertrag verantwortlich ist.
- 5.2 Der Auftragnehmer führt sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Hierbei kann sich der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen auch fachkundiger Dritter bedienen.
- 5.3 Die Untersuchung der Objekte erfolgt ausschließlich als Sichtprüfung.

Im Rahmen der Sichtprüfung finden keine Funktionsprüfungen, Materialprüfungen, Zustandsüberprüfungen oder Belastungstests der vorgefundenen Einrichtungen, Baukonstruktionen, technischen Einrichtungen und Anlagen oder des Inventars statt. Es erfolgt auch keine routinemäßige Überprüfung auf Übereinstimmung der vorgefundenen Einrichtungen und Anlagen mit den gesetzlichen Bestimmungen. Gutachterliche Untersuchungen oder Funktionsüberprüfungen der Haustechnik finden ebenfalls nicht statt. Der Zustand der haustechnischen Installationen und Anlagen wird nur visuell sowie anhand von vorhandenen und/oder übergebenen Unterhalts-Dokumentationen überprüft; Funktionsprüfungen werden nicht vorgenommen. Eine detaillierte Untersuchung des Gebäudes auf Übereinstimmung mit den geltenden Genehmigungen, gesetzlichen Regelungen und Vorschriften (z.B. Arbeitsstättenverordnung) wird nicht durchgeführt. Eine Überprüfung der Bebauungspläne, Nutzungsbescheide, Stadtentwicklungsplanungen, Straßenbauplanungen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonformitätszertifikate und Risikobewertungen, der Richtigkeit der Grundstücksgrenzen und der Grundbucheinträge findet ebenfalls nicht statt. Auch die Richtigkeit von Berechnungen, z.B. der Statik der Fassade und des Tragwerks und die Auslegung technischer Installationen werden nicht überprüft. Es wird unterstellt,

soweit im TDD-Bericht nicht anderweitig erwähnt, dass alle für die Liegenschaft notwendigen rechtlichen und gesetzlichen Genehmigungen vorhanden sind und diese mit allen maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen. Des Weiteren wird unterstellt, dass die Eigentumsverhältnisse geklärt sind und alle Bebauungsvorschriften und bauliche Beschränkungen eingehalten wurden. Außerdem wird vorausgesetzt, dass die Grundstücksnutzungen und die Bauwerke sich innerhalb der Grundstücksgrenzen befinden und dass keine Grenzverletzung oder Besitzstörung vorliegt.

Besichtigungen der Außenbereiche, Fassaden und Dächer werden vom Boden bzw. von gefahrlos zu betretenden Flächen aus durchgeführt. Bei der Möglichkeit eines gefahrlosen Betretens werden Sichtprüfungen der Gebäudehülle auch von zugänglichen Räumlichkeiten von innen her durchgeführt. Flachdächer, die gefahrlos zu betreten sind und über entsprechende Sicherungsmöglichkeiten verfügen, werden im Einzelfall für eine Inaugenscheinnahme betreten. Die Entscheidung, ob ein Flachdach sicher zu betreten ist, trifft der jeweilige Consultant vor Ort. Geneigte Dächer oder Steildächer werden generell nicht begangen.

6. Pflichten des Auftraggebers

Um dem Auftragnehmer die Leistungserbringung zu ermöglichen wird der Auftraggeber:

- 6.1 alle erforderlichen Informationen beschaffen und dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (inkl. etwaiger Gutachten und anderer relevanter Unterlagen), die sich auf die Leistungen oder das Projekt beziehen;
- 6.2 dem Auftragnehmer rechtzeitig alle sonstigen objektbezogenen Informationen verschaffen, die dieser anfordert;
- 6.3 dem Auftragnehmer unverzüglich oder innerhalb der vereinbarten Frist seine Entscheidungen zu allen Berichten, Empfehlungen und anderen Angelegenheiten geben, die ihm vom Auftragnehmer vorgelegt werden.

7. Zusätzliche Leistungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf zusätzliche Vergütung und Ersatz zusätzlicher Nebenkosten, wenn er zusätzliche Leistungen erbringt, die sich aus folgenden Umständen ergeben:

- 7.1 Änderungen in Umfang und Zeitplanung des Projekts, die durch Maßnahmen wie etwa Änderungsanordnungen oder Anweisungen des Auftraggebers oder Auftraggebervertreters verursacht wurden oder
- 7.2 Verzug, fehler- oder mangelhafte Mitwirkung bzw. Leistungserbringung des Auftraggebers.
- 7.3 Die zusätzliche Vergütung und der zusätzliche Kostenersatz werden vom Auftraggeber auf der Grundlage der Stundensätze und Kostenersatzregelungen gemäß Angebot bezahlt, es sei denn, zuvor wurde zwischen den Parteien eine abweichende Regelung getroffen. Auf Rechnungen für zusätzliche Leistungen finden die Zahlungsbestimmungen aus Ziff. 3 Anwendung.

8. Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit

oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

- 8.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3 Die Einschränkungen der vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 8.4 Die auf Wunsch oder mit Einwilligung des Auftraggebers in dessen Namen und Auftrag eingeschalteten externen Sachverständige oder Berater (z.B. Brandschutzsachverständige, Umweltsachverständige etc.) werden unabhängig vom Auftragnehmer tätig und sind eigenständig für ihre Leistungen verantwortlich. Sie sind keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 8.5 Sofern an den von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen offenbare Unrichtigkeiten wie z.B. Schreibfehler oder Rechenfehler auftreten, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Fehler jederzeit, auch gegenüber Dritten, zu berichtigen. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in den von dem Auftragnehmer erstellten Berichten, Dokumenten etc. enthaltenen Ergebnisse in Frage zu stellen, können vom Auftragnehmer jederzeit, auch gegenüber Dritten, zurückgenommen und ebenfalls berichtigt werden. Eine Berichtigung erfolgt jeweils nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber.
- 8.6 Bei der Ausführung des Auftrags legt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber, dem Eigentümer des zu untersuchenden Objektes und deren Vertretern und Erfüllungsgehilfen (z.B. Hausverwaltung, Hausmeister, Property Manager, Makler etc.) zur Verfügung gestellten mündlichen und schriftlichen Informationen und Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde. Die Leistung des Auftragnehmers gilt im Verhältnis der Parteien auch dann als mangelfrei erbracht, wenn Fehler aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen des Auftraggebers eintreten.
- 8.7 Objektbewertungen beschränken sich ausschließlich auf eine visuelle Untersuchung der Oberflächen der zugänglichen Bereiche und Teile des Gebäudes. Verdeckte, versteckt liegende oder abgedeckte Bauteile oder nicht zugängliche bzw. am Tage der Objektbesichtigung nicht zugänglich gemachte Räume, Bereiche oder Bauteile sind daher von der Beurteilung ausgeschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in nicht zugänglichen oder nicht begangenen Gebäudeteilen weitere in dem Bericht des Auftragnehmers nicht erwähnte Mängel vorhanden sind.
- 8.8 Für den Fall, dass der Auftragnehmer sich zur Ausführung des Auftrages der Mitwirkung Dritter bedient, verpflichtet sich der Auftraggeber, zunächst außergerichtlich an den Dritten heranzutreten und die Forderung geltend zu machen. Zu einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Dritten ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.
- 8.9 Gegenüber Dritten ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Bericht des Auftragnehmers beispielsweise im Rahmen einer Immobilientransaktion vom Auftraggeber Dritten zur Verfügung gestellt wird und diese ihre Entscheidungen

nicht auf der Grundlage eigener Untersuchungen und Analysen treffen, sondern den Bericht des Auftragnehmers oder die darin enthaltenen Aussagen und Bewertungen zu ihrer Entscheidungsgrundlage machen.

8.10 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Gebäudeschäden vorliegen, die im Rahmen des Leistungsumfangs der vom Auftragnehmer durchgeführten Technischen Due Diligence nicht identifiziert werden können bzw. die auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen nicht identifizierbar sind.

8.11 Bei den Kostenprognosen (Capex) handelt es sich um Schätzungen, die als erste Indikation dienen und nicht direkt als Planungsgrundlage (Budget) für Reparatur- und/oder Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden können. Sie beruhen u.a. auf überschlägigen Abschätzungen von Flächen und Massen und erfolgen aufgrund allgemein zugänglicher Kostenkennwerte oder Erfahrungen. Die Kostenprognosen können daher erheblich von den tatsächlichen Kosten abweichen. Um Kosten- und Planungssicherheit zu erhalten, sind weitere detaillierte Gebäudeaufnahmen, Mengen- und Kostenermittlungen sowie ggf. Ausschreibungen erforderlich.

8.12 Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziff. 8 gelten auch im Falle der Kündigung des Vertrages.

9. Kündigung

9.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn die andere Seite gegen wesentliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung den Verstoß nicht binnen angemessener Frist (in der Regel 7 Tage) abgestellt oder beendet hat.

9.2 Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber jederzeit mit 14 Tagen Frist schriftlich gekündigt werden.

9.3 Die Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, lässt die bis dahin entstehenden Rechte und Ansprüche der Parteien im Zweifel unberührt.

9.4 Der Auftragnehmer kann seine Leistungen dann und solange zurückhalten oder von angemessenen Vorauszahlungen abhängig machen, wie der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde. Dauert dieser Zustand länger als zwei Monate an, kann der Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist und ohne Abmahnung fristlos kündigen.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt diesen Vertrag zu kündigen, sollte der Auftraggeber mit Zahlungen in Rückstand sein.

9.6 Bei Kündigung des Vertrags ist der Auftraggeber in jedem Fall verpflichtet, dem Auftragnehmer die gesamten ausstehenden fälligen Honorare für die erbrachten Leistungen (auch so weit Teile davon erbracht wurden), alle Nebenkosten und die fällige Umsatzsteuer zu bezahlen.

9.7 Wenn der Vertrag vom Auftragnehmer nach Ziff. 9.1, 9.4 oder 9.5 oder vom Auftraggeber nach Ziff. 9.2 gekündigt wird, steht dem Auftragnehmer neben der Vergütung nach Ziff. 9.6 eine Vergütung gem. § 649 BGB zu. Hierzu vereinbaren die Parteien neben den nachgewiesenen Kosten und Auslagen, die trotz oder durch die Kündigung entstehen, folgendes:

(a) Soweit ein festes oder Gesamthonorar für die Leistungen oder Abschnitte davon vereinbart war, zahlt der Auftraggeber 10% des Honoraranteils für die Leistungen, die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringen sind.

(b) Soweit das Honorar nach Stundensätzen, Tagessätzen, Monatspauschalen oder ähnlichen Zeiteinheiten zu berechnen war, zahlt der Auftraggeber 10 % von den durchschnittlich letzten drei Monate vor Kündigung erhaltenen bzw. zu erhaltenden Honorare.

9.8 Beiden Parteien bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass die Vergütung nach § 649 BGB im Einzelfall höher oder niedriger ist, als dies in Ziff. 9.7 aufgeführt ist.

9.9 Nach Kündigung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine Schlussrechnung über die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Auf die Schlussrechnung findet Ziff. 3 Anwendung. Ferner übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung Kopien aller Unterlagen, die von ihm oder für ihn hergestellt wurden oder sich in seinem Besitz befinden, soweit erforderlich, um Störungen für das Projekt zu minimieren.

10. Höhere Gewalt

10.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei seinen Leistungen, wenn dieser Ausfall oder diese Verzögerung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückgeht. Unter höherer Gewalt sind die Fälle ziviler Aufstände, Unruhen, Invasionen, Krieg, Kriegsvorbereitungen, terroristische Akte, Feuer, Explosionen, Stürme, Flut, Erdbeben, Erdeinbrüche, Seuchen oder andere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, politische Einflussnahmen auf die ordnungsgemäße Arbeit des Auftragnehmers oder jedes sonstige schwerwiegende Ereignis, das auf Umständen außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers beruht, zu verstehen.

10.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt und dessen voraussichtliche Dauer und wird nach besten Kräften dessen Auswirkungen begegnen. Dem Auftragnehmer wird eine erforderliche Fristverlängerung im Hinblick auf das Ereignis höherer Gewalt gewährt.

10.3 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt den Auftragnehmer dauerhaft von seinen Leistungen abhält und die Fristverlängerung nach Ziff. 10.2 länger als drei Monate andauert, kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund kündigen.

11. Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Ablieferung der beauftragten Leistung.

11.2 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:

(a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat.

(b) Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

(c) Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

- 11.3 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 11.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 11.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- 12.1 Das Urheberrecht und geistige Eigentum an allen Unterlagen, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Projekt hergestellt wurden, liegt bei ihm. Unter der Voraussetzung, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, erwirbt der Auftraggeber daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Nutzung der Unterlagen für alle Zwecke des Projekts.
- 12.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verwendung der Unterlagen für andere als die Zwecke, für die sie bestimmt sind. Gegenüber Dritten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung dafür, dass die Unterlagen korrekt, vollständig oder fehlerfrei sind, soweit nichts Abweichendes zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart ist.

13. Geheimhaltung

Außer wenn es für die Erbringung der Leistungen erforderlich oder anderweitig durch Rechtsvorschriften gefordert wird, darf keine der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Unterlagen oder andere vertrauliche Informationen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung und/oder die Leistungen Dritten zugänglich machen. Dies gilt solange und soweit wie diese Informationen ohne Pflichtverstoß einer der Parteien öffentlich bekannt werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist München. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.